

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Pflichtenheft für das Gemeindevizepräsidium

vom 23. Oktober 2003

Der Einwohnergemeinderat

- gestützt auf § 74 der Gemeindeordnung vom 21. Januar 1993
sowie die DGO vom 29. Juni 1999

beschliesst:

Die Aufgaben und Pflichten für das Gemeindevizepräsidium lauten:

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| § 1 | ¹ Das Gemeindevizepräsidium vertritt das Gemeindepräsidium, wenn dieses verhindert ist. | Allgemeine Aufgaben |
| | ² Das Gemeindevizepräsidium repräsentiert die Gemeinde bei offiziellen Anlässen und Einladungen. | |
| | ³ Die Einsätze des Gemeindevizepräsidiums erfolgen in Absprache mit dem Gemeindepräsidium. | |
| | Solche Einsätze können sein: | |
| | <ul style="list-style-type: none">• Generalversammlungen von Verbänden und Organisationen• Offizielle Empfänge von Vereinen und Delegationen• Jungbürgerfeier• Wichtige Anlässe und Verhandlungen. | |
| § 2 | ¹ Das Gemeindevizepräsidium ist jeweils zu Zweien unterschiftsberechtigt. | Unterschiftsberechtigung |
| § 3 | ¹ Zwischen dem Gemeindevizepräsidium und dem Gemeindepräsidium findet ein Informationsaustausch statt. | Information |
| | ² Das Gemeindevizepräsidium ist über wichtige, besondere Vorkommnisse, Angelegenheiten und Kerngeschäfte orientiert. | |
| § 4 | ¹ Das Jahresgehalt für das Gemeindevizepräsidium ist in der Dienst- und Gehaltsordnung DGO – Anhang B, § 4 vom 29. Juni 1999 geregelt. | Entschädigung |
| | ² Einsätze des Gemeindevizepräsidiums in Arbeitsgruppen oder Spezialkommissionen werden gemäss § 7 ff der Dienst- und Gehaltsordnung DGO, Anhang B vom 29. Juni 1999 separat entschädigt. | |

Vom Einwohnergemeinderat Mümliswil-Ramiswil am 23. Oktober 2003 beschlossen:

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Mümliswil, 30. Oktober 2003/jt